- 2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.
- (1) ABl. C 89 vom 16.3.2015.

Beschluss des Gerichts vom 20. April 2016 – Dima/EUIPO (Form einer Box, die aus zwei offenen Würfeln besteht)

(Rechtssache T-326/15) (1)

(Unionsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Unionsmarke — Form einer Box, die aus zwei offenen Würfeln besteht — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2016/C 222/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Dima Verwaltungs GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Kerkhoff)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch A. Graul und A. Schifko, dann durch A. Graul und M. Fischer)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. April 2015 (Sache R 2567/2014-5) über die Anmeldung eines dreidimensionalen Zeichens in der Form einer Box, die aus zwei offenen Würfeln besteht, als Unionsmarke

Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Dima Verwaltungs GmbH trägt die Kosten.
- (1) ABl. C 328 vom 5.10.2015.

Beschluss des Gerichts vom 29. April 2016 - Dima/EUIPO (Form einer offenen würfelförmigen Box)

(Rechtssache T-383/15) (1)

(Unionsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Unionsmarke — Form einer offenen würfelförmigen Box — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2016/C 222/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Dima Verwaltungs GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Kerkhoff)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: A. Schifko)